

Buchbesprechung

Ludger Kühnhardt, Die Universalität der Menschenrechte. Studie zur Ideengeschichtlichen Bestimmung eines politischen Schlüsselbegriffs, G. Olzog Verlag, 1987, 408 Seiten, DM 68,-.

I. Wer eine dem Anspruch nach umfassende Begründung für eine »aktive Menschenrechtspolitik« vorlegt, darf besonderer Aufmerksamkeit sicher sein. Denn theoretisch öffnet sich hier ein weites Feld mit tückischen Stolpersteinen, die auch eine unübersehbare Menschenrechtsliteratur nicht aus dem Wege zu räumen vermochte. Und praktisch haben die Menschenrechte als normative Glanzlichter und politische Kampfbegriffe der aufgeklärten Moderne nichts von ihrer Brisanz und Aktualität verloren. Spätestens seit Jimmy Carters Kreuzzug für die Menschenrechte gehören sie zur Grundausstattung der ideologischen Konkurrenz auf internationaler Ebene. Seit Norbert Blüms Chile-Reise dürfte klar sein, daß mit Menschenrechten argumentieren muß, wer im Parteienstaat wettbewerbsfähig bleiben will. Weniger spektakulär, aber durch zähe Arbeit hat *amnesty international* seit Jahren unter Beweis gestellt, was »aktive Menschenrechtspolitik« zu leisten vermag. Gleichwohl gelten nach den Berichten der zuständigen UN-Kommissare nicht Menschenrechte, sondern ihre Verletzungen – voran die Folter – als Prägestempel dieses Jahrhunderts.¹ Eine Studie zur Universalität der Menschenrechte könnte dieses düstere Bild mit theoretischen Glanzlichtern aufhellen oder jedenfalls praktische Wege aus der Inhumanität weisen. Zudem sie ihrem Autor mit der Habilitation die höchste akademische Ehre und wohl nicht

zufällig einen Platz als Redenschreiber des Bundespräsidenten eintrug.

II. »Der Gegenstand dieser Untersuchung«, eröffnet uns der Autor im ersten Satz, »ist herausragender Bestandteil des geistig-politischen Ringens am Ende des 20. Jahrhunderts. Das Menschenrechtsthema bewegt das moralische Gewissen wie nur wenige Aspekte des politischen Lebens.« Nach 384 Seiten schließt er triumphierend: »Die Menschenrechte sind zu einer politischen Denkfigur von weitreichender Tragweite geworden. Sie sind Movens der Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Individuum in globaler Hinsicht, Herausforderung an jede politische Ordnung, die Legitimität und Glaubwürdigkeit zu beanspruchen sucht. Sie sind zu einem unverzichtbaren Schlüsselbegriff der politischen Ethik aufgestiegen.« Zwischen Anfang und Ende räkelt sich im Bade solch seifig-pompöser und nichtssagender Rhetorik ein langes Traktat über eines der »großen Themen unserer Zeit« und wähnt sich der Autor in einer »geistig-moralischen Auseinandersetzung«.

Was passiert? Zunächst skizziert der Autor die Entfaltung und Durchsetzung der Menschenrechtsidee in Westeuropa und Nordamerika und legt dabei zwei Kerne frei: Prinzipien der Begrenzung staatlicher Herrschaft einerseits und die Idee angeborener, also vorstaatlicher und unveräußerlicher Rechte andererseits. Dagegen ist nichts zu sagen. Außer vielleicht, daß diese Skizze weder originell noch sonderlich präzise ausfällt, wenn im ideengeschichtlichen Lichterglanz verborgen bleibt, daß es sich beim sittlich autonomen Individuum, dem Träger von Menschenrechten, und der Staatsgewalt, vor der diese Rechte schützen sollen und die sie ihrerseits wahren muß, um siamesische Zwillinge handelt. Die Kunst wäre gerade, sie zu trennen – etwa durch eine *civil society*, die Kühnhardt

¹ Vgl. P. Kooijmans, Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, vom 19. 2. 1986 (E/CN.4/1986).

reichlich metaphysisch gefaßtes »personales Individuum, welches nach konkretem sozialen Handeln verlangt«, aus der nackten und isolierten Konfrontation mit »dem Staat« befreite.

Mit solchen Petitessen hält sich der Autor nicht auf. Seine abendländische Menschenrechtstradition im Rucksack, eilt er mit Siebenhundertmeilenstiefeln durch »nichtpersonale und außerwestliche« Kulturen. Ob Marxismus oder islamische Rechtsauffassung, kosmisches Denken in Indien oder japanisches Oszillieren zwischen Identitätswahrung und westlicher Orientierung, konfuzianische Pflichtenethik in China oder Dekolonialisierung und Verfassungsgebung in Afrika – nirgendwo trifft er an, was er im Rucksack hat: »In keinem der untersuchten Fälle (!) konnte die Anwesenheit einer eigenständigen Menschenrechtsidee nachgewiesen werden, die in ihren Prämissen und in ihren Zielen mit der Vorstellung unveräußerlicher und vorstaatlicher Menschenrechte korrespondiert hätte«. Mal steht die Religion einer universellen Menschenrechtsidee im Wege; mal ist's die soziale Hierarchisierung oder die Staatslehre oder die Stammesordnung. Kühnhardts Defizitanalyse kennt keine Gnade. Kapitel um Kapitel seiner kulturvergleichenden »Betrachtungsrunden« kommt gebetsmühlenhaft zu dem immer gleichen Ergebnis: Dem politischen Denken Japans/ diesem alten China/ den afrikanischen Verfassungen etc. waren oder sind die Menschenrechtsidee/ ein ihr adäquater Begriff/ eine autochthone Menschenrechtstradition oder ähnliches fremd.² Selbst die von jenen fremden Juristen oder Philosophen unternommenen Versuche neueren Datums, chinesische oder indische oder islamische Rechtsauffassungen an die westlichen Menschenrechtstraditionen anzuschließen, verurteilt der Autor als »apologetisch«, um aber behende zu versichern, daß der politische Schlüsselbegriff »Menschenrechte« auch dort auf Annahme drängte, wo nachweislich andere Denkkonzepte das Verhältnis von Individuum und Staat bestimmten.³

Ratlos, wie denn die Universalität der Menschenrechte in einer nichtwestlichen Welt zum Tragen kommen kann, in der sich »das Gefühl für die menschliche Einheit aller Erdenbewohner nur schwach ausbilden«

² Siehe Kühnhardt, S. 203, 230 ff., 237, 263, 268 und passim.

³ Siehe a. a. O., etwa S. 241, 264, 295.

konnte⁴, nähern wir uns sodann dem »reflektierenden«, aber leider nicht sehr reflektierten Teil. Auf den Trümmern alles Außerwestlichen wird hier das unstreitig noble Ziel angesteuert, »möglichst vielen Menschen einen möglichst umfassenden Gebrauch ihrer elementaren Menschen- und Grundrechte« zu verschaffen. Kühnhardt befindet sich dabei in prominenter Gesellschaft mit jenen Menschenrechtspolitikern, die wie er vorzugsweise östliche und südliche Gesellschaften ins menschenrechtliche Auge fassen. Fairerweise sei gesagt, daß seine Standards höher sind: Menschenrechtspolitik muß universelle Gültigkeit und universelle Anwendbarkeit beanspruchen können. Also kein normativer Relativismus, der es jeder Kultur gestatten würde, das Leben in Gesellschaft nach ihrer Façon freiheitlich und gerecht zu gestalten. Was aber ist schon universell gültig und anwendbar? Auf die internationalen Erklärungen und Pakte der Menschenrechte, also auf deren de iure und de facto universelle Anerkennung im Völkerrecht darf der Autor nicht bauen. Zu offensichtlich kommt in diesen Dokumenten eine menschenrechtliche Ge- sinnung zwar zur Sprache, aber nicht zur Sache; zu kraß ist die Diskrepanz zwischen Rhetorik und Praxis, Programmatik und Schutz der Menschenrechte in der Staatengemeinschaft. Auf einen Universalismus, der einer Pluralität von Menschenrechtsverständnissen aufruht, mag der Autor nicht setzen. Das erscheint ihm denn doch zu »unbefangen« und »historisch leichtfertig« – und müßte zwangsläufig seine abendländische Selbstgewißheit erschüttern. Die Chance – und gewiß auch die Risiken – eines offenen, nicht eurozentrischen Menschenrechtskonzepts werden damit in den Westwind geschlagen. Ebenso wenig will sich der Autor auf eine anspruchsvolle Theorie einlassen, die geeignet wäre, allgemein zustimmungsfähige Verfahren und Prinzipien auszuzeichnen. Vorsorglich nimmt er diskurs- und gerechtigkeitstheoretische Modelle der Universalisierung von Normen nicht erst zur Kenntnis.⁵

⁴ Vgl. a. a. O. S. 236 bezüglich Japan.

⁵ Dabei ist das Theorieangebot hier ganz beachtlich. Vgl. nur J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt 1984 (orig. A Theory of Justice 1971); R. Dworkin, Bürgerrechte ernstgenommen, Frankfurt 1984 (orig.: Taking Rights Seriously 1977); J. Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns, Frankfurt 1981 und R. Alexy, Theorie juristischer Argumentation, Frankfurt 1978.

Wie lassen sich dann aber eine Brücke über den tiefen normativen Graben zwischen dem Westen und dem Nichtwesten schlagen und die Menschenrechte auf ihren universellen Weg bringen? Kühnhardt hält sich konservativ an das, was er bei uns allen – beim »unterbeschäftigen Tagelöhner in Bangladesch«, bei der »afrikanischen Bäuerin«, beim »lateinamerikanischen Indio« und osteuropäischen Dissidenten – angeboren weiß und in allen Kulturen irgendwie vorgefunden hat: Menschenwürde und die Idee der Begrenzung staatlicher Herrschaft. Das wäre ein gar nicht mal unplausibles Ergebnis, hätte sich der Autor seine einäugige östlich-südliche Defizitanalyse versagt und sich weniger voreingenommen und arrogant, stattdessen mit hermeneutischen Einsichten und Neugier den fremden Gesellschaften und Kulturen genähert und den Differenzen etwas mehr abgewonnen – zum Beispiel den Universalismus partikularistischer Menschenrechtsverständnisse. So aber bleibt nur der Nachgeschmack eines bestenfalls gut gemeinten, aber vom klassisch-liberalistischen Rechtsdenken informierten und allemal prowestlichen Dezisionismus.

III. Am Ende stellt sich die Frage, was mit einer solchen Studie gewonnen ist. Gewiß keine Perspektive, die geeignet wäre, die »unterschiedlichen Auffassungen politischer Kulturen oder Theorien einer einheitlichen Menschenrechtsinterpretation zuzuführen«. Der kaum verbrämte Ethnozentrismus dürfte die beste Gewähr für die Widerständigkeit jener außerwestlichen Kulturen bieten. Hierzulande darf der Autor freilich mit dem Bei-

fall von Menschenrechtspolitikern rechnen, die seine interessierte Verzeichnung der Geschichte der Menschenrechte in Westeuropa und in den Vereinigten Staaten als ohnehin gewußte Wahrheit – genauer: als Autorität – abnehmen. Es lebt und politisiert sich einfach leichter in einer »Ersten Welt«, wenn ein Menschenrechtsforscher versichert, daß Aristoteles und John Locke an der »Wiege des amerikanischen Regierungssystems« standen – und nicht auch die Anwälte des Eigentums. Daß es »moralische Entrüstung über den Sklavenhandel« war, die Europäer in Afrika zu kolonialer Besitzergreifung bewegte. Daß »Sklaven, Frauen und Fremde weniger Rechte genossen als andere« – und zwar in Afrika. Daß es – Vietnam hin, Vietnam her – in Ordnung ist »to make the world safe for democracy«.

Welch einen Bären Dienst Kühnhardt der Idee der Menschenrechte leistet, wird nirgends deutlicher als bei seinen zaghaften Versuchen, der abendländischen Menschenrechtstradition etwas Kritisierbares abzuringen. Peinlich verschwommen spricht er von der »Diktaturwelle der dreißiger Jahre«; flüchtig gerät der Hinweis auf die besitzindividualistische Programmierung des sittlich autonomen Individuums. Und ganz im Ernst versichert uns das Kind des geistig-moralischen Wendezeitalters, die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki, nach denen »die pazifische Kampfzone rasch befriedet werden konnte«, seien »moralisch und politisch stets umstritten geblieben«. Leider – oder zum Glück?

Günter Frankenberg